

Hauptsatzung **der Stadt Runkel**

vom 12.05.1993, geändert am 15.05.1996 mit Wirkung vom 01.04.1997, geändert am 29.03.2000, geändert am 09.11.2005, geändert am 26.04.2006, geändert am 02.05.2011, geändert am 14.9.2011 mit Wirkung vom 22.9.2011, geändert am 21.11.2012 mit Wirkung vom 1.12.2012, geändert am 20.11.2013 mit Wirkung vom 28.11.2013, geändert am 18.5.2016 mit Wirkung vom 9.7.2016

§ 1

Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (Vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt 3 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Die trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Die Beschlußfassung von Grenzregelungen nach § 82 Abs. 1, Satz 1 des Baugesetzbuches
 - b) Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einem Betrag von 50.000 ,-- Euro
 - c) Die Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von 25.000,-- Euro
 - d) Die Entscheidung über Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von 10.000,-- Euro

- e) Die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 5.000,-- Euro nicht übersteigt.

- f) Die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen.

Die Stadtverordnetenversammlung ist von den Entscheidungen des Magistrates, die dieser nach § 2 Abs. 3 b) bis f) getroffen hat, in der darauffolgenden Sitzung zu unterrichten.

Die Bindung des Magistrates an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidungen über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluß auf einen Ausschuß oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 3 Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem Hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen/Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen/Stadträte beträgt 10.

§ 3 a Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Die Zahl der Stadtverordneten beträgt gemäß § 38 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) bei der Stadt Runkel (von 5.001 bis zu 10.000 Einwohner) 31 Stadtverordnete. Sollte die Einwohnerzahl 10.000 überschreiten, verbleibt es bei 31 Stadtverordneten.

§ 4 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt vergibt.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder des Ortsbeirates, als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, als hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können Ehrenbezeichnungen erhalten. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Die Stadt kann das Ehrenbürgerecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (4) Das Nähere regelt eine "Ordnung über Ehrungen durch die Stadt Runkel (Ehrungsordnung)".
In ihr wird des Weiteren bestimmt, welche Auszeichnungen im Übrigen von der Stadt Runkel verliehen werden.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Runkel
Arfurt
Dehrn
Eschenau
Ennerich
Hofen
Schadeck
Steeden und
Wirbelau

werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes vom 06. Juni 1972 – GVBl. I S. 141 – in der jeweils geltenden Fassung errichtet.

- (2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Der Stadtteil Runkel umfaßt das Gebiet der ehemaligen Stadt Runkel.
Der Stadtteil Arfurt umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Arfurt.
Der Stadtteil Dehrn umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dehrn.
Der Stadtteil Eschenau umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Eschenau.
Der Stadtteil Ennerich umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ennerich.
Der Stadtteil Hofen umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hofen.
Der Stadtteil Schadeck umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schadeck.
Der Stadtteil Steeden umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Steeden.
Der Stadtteil Wirbelau umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wirbelau.

- (3) Der Ortsbeirat besteht in allen Stadtteilen aus 5 Mitgliedern.
- (4) Das Verfahren und die innere Ordnung der Ortsbeiräte sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Runkel unter www.runkel-lahn.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Inter-

netseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Nassauischen Neuen Presse, 65549 Limburg und im Nassauer/Weilburger Tageblatt, 35781 Weilburg.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt in der Nassauischen Neuen Presse und in dem Nassauer/Weilburger Tageblatt im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Runkel, Stadtteil Runkel, Burgstraße 4, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Runkel, Stadtteil Runkel, Burgstraße 4, Zimmer Nr. 8, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 7 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Runkel finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 8 Inkrafttreten

ursprünglicher Text:

Diese Hauptsatzung tritt nach der Vollendung der Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 20.04.1982 einschließlich der Nachträge tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.